



Merkblatt

für Betreiber von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung

Stand: 2024-03

Der **Begriff „Kleinanlagen“** steht übergeordnet für Wasserversorgungsanlagen, bei denen weniger als 50 Personen versorgt oder weniger als 10 m³ Trinkwasser pro Tag genutzt oder abgegeben wird. Die Bezeichnung ist kein rechtlich definierter Begriff. Er umfasst:

- **Eigenwasserversorgungsanlagen (c-Anlagen)**, bei denen Trinkwasser ausschließlich zur eigenen Nutzung, also im eigenen Haushalt, genutzt wird, und
- **dezentrale Wasserversorgungsanlagen (b-Anlagen)**, bei denen das Wasser darüber hinaus an Personen abgegeben wird (z. B. an Mieter, Feriengäste oder Saisonarbeiter) oder genutzt wird (z. B. in einem Lebensmittel-, Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieb).

Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung unterliegen grundsätzlich der **Überwachung durch das Gesundheitsamt**. Dieses hat das Recht, die Anlage zu besichtigen, entsprechende Unterlagen einzusehen und Proben im Haus (Wohnbereich) zu nehmen. Der Betreiber der Kleinanlage hat die Pflicht, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamts die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und sie hierbei zu unterstützen.

Folgende Pflichten ergeben sich aus dem Betrieb einer Kleinanlage (TrinkwV)

A. Anzeigen zur Anlage (§ 11 TrinkwV)

Die Errichtung, Stilllegung oder betriebliche Veränderungen zur Kleinanlage müssen dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden (z. B. per E-Mail an Gesundheitsamt@LRA-ES.de):

verpflichtende Anzeigen

- Errichtung
- Inbetriebnahme
- bauliche oder betriebstechnische Veränderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers
- Übergang des Eigentums
- Stilllegung

Das [Anzeigeformular](#) finden Sie auf der Website des Gesundheitsamts Esslingen unter dem Punkt „Trink- und Badewasserüberwachung“.

B. Regelmäßige Untersuchungen (§ 28, § 29 TrinkwV)

Umfang und Häufigkeit von verpflichtenden Untersuchungen des Wassers unterscheiden sich bei Eigenwasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen. Für alle Betreiber gilt, dass die Untersuchungen, einschließlich der Probennahme, bei einem für die Trinkwasseruntersuchung zugelassenen Labor beauftragt werden müssen (→ [Liste zugelassener Labore](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/) unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/>).

Eigenwasserversorgungsanlagen:

- **Jährlich Untersuchungen auf die mikrobiologischen Parameter:** intestinale Enterokokken, *Escherichia coli*, Coliforme Bakterien, Koloniezahlen bei 22 °C und bei 36 °C und Clostridium perfringens (bei Einfluss von Oberflächenwasser). Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus erforderliche Untersuchungen festlegen (mögliche Gründe: gesundheitliche Besorgnis, neue Grenzwerte, z. B. PFAS, Chlorat, Absenkung von Höchstwerten, z. B. Blei, Arsen).

Dezentrale Wasserversorgungsanlagen:

- **Jährlich Untersuchungen auf mikrobiologische und Indikatorparameter** im Umfang der Parameter der Gruppe A (intestinale Enterokokken, *Escherichia coli*, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C, Koloniezahl bei 36 °C, *Clostridium perfringens* (bei Einfluss von Oberflächenwasser), Färbung, Trübung, Geschmack, Geruch, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)) **und**
- **weitergehende chemische Untersuchungen** jeweils alle 3 Jahre im Umfang der Parameter der Gruppe B (Parameter, die nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 Teil I der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu untersuchen sind).

Auf schriftlichen Antrag kann das Gesundheitsamt hier den Untersuchungsumfang bezogen auf die Umstände im Einzelfall um einzelne Parameter reduzieren. Es berücksichtigt dabei u. a. wer mit der Wasserversorgungsanlage versorgt wird, in welchem Zustand die Anlage ist und welche Ergebnisse bisher zur Trinkwasserbeschaffenheit vorliegen. Das Gesundheitsamt muss die Reduzierung des Untersuchungsumfangs begründen können und die Entscheidung entsprechend dokumentieren. Alle 5 bzw. 10 Jahre, je nach Höhe der bisherigen Messwerte im Verhältnis zum Grenzwert, sollten die entsprechenden chemischen Parameter dennoch untersucht werden, damit im Bedarfsfall frühzeitig mit Maßnahmen auf Veränderungen der Trinkwasserqualität reagiert werden kann.

Durch die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt weisen die Betreiber die Durchführung der Untersuchungen nach. Die Untersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt Esslingen unaufgefordert an wasserbefunde@lra-es.de zu übersenden.

C. Meldung von Auffälligkeiten (§ 47 TrinkwV)

Der Nachweis einer Verunreinigung bei der Untersuchung des Trinkwassers oder andere Auffälligkeiten müssen dem Gesundheitsamt umgehend, sobald bekannt, gemeldet werden:

verpflichtende Meldungen

- außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Fassung
- Überschwemmung des Brunnens/der Quelle, Einträge
- wahrnehmbare Veränderungen des Wassers, z. B. Geruch, Trübung
- Höchstwertüberschreitungen entsprechend Prüfbericht des Labors

Tip: Sie können mit dem Labor vereinbaren, dass dieses jeden Prüfbericht nicht nur Ihnen als Auftraggeber, sondern auch dem Gesundheitsamt elektronisch übermittelt.

D. Weiteres Vorgehen bei Verunreinigungen (§ 48 TrinkwV)

Der Betreiber muss im Fall einer Verunreinigung die ersten Schritte zur Ursachenermittlung und Abhilfe einleiten. Die Behörde muss auch hierüber (z. B. bei Nachuntersuchungen) informiert werden:

verpflichtende Handlungen

- Nachuntersuchungen, Ursachenermittlung
- ggf. Sofortmaßnahme, z. B. Verwendungseinschränkung
- Abkochen des Wassers bei fäkalen Verunreinigungen, z. B. *E. Coli*
- weitere versorgte Personen, z. B. Mieter, informieren

Jeder Zwischenfall sollte Anlass sein, den Schutz der Anlage zu hinterfragen und vorsorgende Maßnahmen zu prüfen, z. B. baulicher Schutz der Fassung, Desinfektion (z. B. UV-Anlage).

Wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch eine Verunreinigung des Trinkwassers zu besorgen ist, z. B. beim Nachweis fäkaler Keime, muss der Betreiber **Abhilfemaßnahmen einleiten**. Das Gesundheitsamt kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, also zum Schutz der versorgten Personen, auch empfehlen bzw. anordnen.

Weitere Informationen zum Thema enthalten die im Internet verfügbare Broschüre "[gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen](#)" des Umweltbundesamts (www.umweltbundesamt.de) sowie die [Trinkwasser-verordnung](#) (URL: https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/).